

Anhang 2: Unveröffentlichte Urteile

Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main v. 13.5.2019 –

914 Ls -7521 Js 210950/18:

Der Angeklagte wird wegen leichtfertiger Marktmanipulation zu einer Geldbuße i. H. v. 1.000 Euro verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§ 39 Abs. 3d Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz in der zwischen dem 25.06.2017 bis 02.01.2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 15, 12 Abs. 1 lit a) sublit i) VO(EU) Nr. 596/2014

Aus den Gründen:

II.

Der Angeklagte war zur Tatzeit Direktor der [X-AG], der die BaFin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen u. a. in Form der Finanzportfolioverwaltung erteilt hatte. Die Gesellschaft machte von dieser Erlaubnis dadurch Gebrauch, dass sie [...] Wertpapierdepots für eine größere Anzahl von Kunden verwaltete. Zu den Kunden der Gesellschaft zählten auch Y und Z, für die die X-AG ein bei der A-Bank AG unter der Nummer 123 geführtes Depot verwaltete.

Um für die Kunden [...] Abgeltungssteuerverluste zu realisieren, nahm der Angeklagte folgende Transaktion vor: Am 01.12.2017, 15:31:06 Uhr erteilte er für das genannte Kundendepot zunächst einen Verkaufsauftrag für 2.000 Aktien der M. AG zum Preis von 2,53 EUR mit der Vorgabe, diesen an der Börse Stuttgart ausführen, wo diese Wertpapiere [...] zum Handel in den Freiverkehr einbezogen waren. Sodann erteilte der Angeklagte um 15:31:59 Uhr, also rund 53 Sekunden später, einen gegenläufigen Kaufauftrag mit gleicher Stückzahl, gleichem Preis und gleicher Börsenplatzvorgabe.

Die beiden von der A-Bank AG über die B-Bank an die Börse Stuttgart weitergeleiteten Orders wurden um 15:32:02 Uhr gegeneinander ausgeführt, wobei ein Preis von 2,53 EUR festgestellt wurde. Der Angeklagte konnte nicht wissen, dass die beiden Aufträge gegeneinander ausgeführt werden würden. Er hat jedoch aus Unachtsamkeit diese Möglichkeit nicht erkannt. Weitere Preise wurden an diesem Tag an der Börse Stuttgart nicht festgestellt. Vor dem beschriebenen Geschäft war an der Börse Stuttgart zuletzt am 30.11.2017, 19:38:28 Uhr ein Preis von 2,50 EUR festgestellt worden.

III.

[...] Der Angeklagte hat die äußeren Tatumstände so beschrieben, wie [sie] oben festgestellt wurden. Er hat dabei ausführlich die Hintergründe der von ihm getätigten Geschäfte zum Tatzeitpunkt erläutert.

Zunächst hat er grundsätzlich ausgeführt, dass die Praxis, Aktien zu verkaufen und anschließend sofort wieder zu kaufen, durchaus nicht unüblich sei. Er tätige derartige Verkauf-Kauf-Geschäfte insbesondere zum Jahresende, um Abgeltungssteuerverluste zu realisieren. Bei Aktien müssten realisierte Kursgewinne mit der Abgeltungssteuer versteuert werden. Verkäufe ein Anleger eine Aktienposition mit Gewinn, so behalte die Bank von diesem Gewinn sofort die Abgeltungssteuer in Höhe von 25% ein. Dadurch reduziere sich der Gewinn des Anlegers. Nun könne es aber sein, dass manche Aktien im Wert steigen, während andere Aktien fallen. Um zu vermeiden, dass lediglich die Gewinne besteuert, die Verluste steuerlich aber nicht berücksichtigt würden, erlaube es der Gesetzgeber, angefallene Aktiengewinne und Aktienverluste innerhalb eines Kalenderjahres miteinander zu verrechnen. Die Bank schreibe die zu viel bezahlte Abgeltungssteuer direkt wieder auf dem Konto des Kunden gut. Man könne einen Kursverlust nur dann mit einem Gewinn verrechnen, wenn man ihn durch den Verkauf der Aktie auch realisiert habe. Er halte es für völlig normal und branchenüblich, diese Verrechnungsmöglichkeit zu nutzen. Er sehe es sogar als seine Pflicht an, die Steuerlast seiner Kunden dementsprechend zu überwachen.

Auch ein relativ kurzer Zeitraum zwischen Verkauf und erneutem Ankauf entspreche der von seiner Firma verfolgten Anlagestrategie: Man investiere für die Kunden grundsätzlich nur in Aktien, von deren langfristiger Kurssteigerung man überzeugt sei. Habe man eine solche Aktie lediglich zur steuerlichen Verrechnung verkauft, kaufe man diese direkt wieder zurück, da ja die Aktie Teil des Portfolios bleiben solle.

Genau so sei er auch im Fall der M.-Aktien am 1. Dezember 2017 verfahren [...].

Bei der Durchsicht der Kundendepots sei ihm zum Jahresende 2017 aufgefallen, dass der oben genannte Kunde im Jahr 2017 bereits Abgeltungssteuer auf realisierte Aktiengewinne bezahlt habe. Diese Gewinne hätten von Kurssteigerungen anderer Aktien - also nicht der M.-Aktie - hergerührt. Gleichzeitig habe sich eine Aktienposition über 2.000 Stück M.-Aktien im Wertpapierdepot des Kunden befunden, deren Kurs zwischenzeitlich gefallen sei. Durch einen Verkauf dieser 2.000 M.-Aktien sei es möglich gewesen, den realisierten Verlust zur steuerlichen Verrechnung mit den Gewinnen aus anderen Aktienpositionen zu nutzen. Daher habe er am 1. De-

zember 2017 zunächst eine Verkaufsoorder der 2.000 M. Aktien abgegeben. Der Aktienkurs habe sich damals bei knapp über 2,50 € eingependelt. Da er zunächst 2.000 Stück Aktien über den Börsenplatz Stuttgart verkauft habe, habe der Gegenwert seines Verkaufsauftrages also ungefähr 5.000 Euro betragen. Durch den Verkauf sei so ein Verlust in Höhe von rund 1.000 Euro realisiert worden. Durch die beschriebene Verrechnungsmöglichkeit habe der Kunde eine direkte Steuerrückzahlung in Höhe von rund 250 Euro gutgeschrieben bekommen. Da man aber von der Aktie überzeugt sei, habe er kurz darauf auch den Kaufauftrag über die Börse Stuttgart erteilt, um den Depotbestand wieder in den gewünschten Zustand zu versetzen, also Kauf von 2.000 M.-Aktien. Das sei für ihn ein normaler Vorgang gewesen, dem er keine weitere Beachtung geschenkt habe. Dass er sein eigener Kontrahent geworden sei, habe er weder bemerkt noch beabsichtigt. Vor der Ordererteilung habe er lediglich die Geld-Brief-Spanne, nicht aber die Liquidität bzw. Marktenge der Aktie an der Stuttgarter Börse überprüft.

Er selbst habe aus dem Geschäft keinen Vorteil gezogen, insbesondere habe er daran unmittelbar nichts verdient. Es sei ausschließlich darum gegangen, für den Kunden legal Steuern zu sparen. [...]

Das Gericht ist zur Überzeugung gelangt, dass der Einlassung des Angeklagten auch insoweit gefolgt werden kann, als er angibt, kein positives Wissen über das faktische In-sich-Geschäft gehabt zu haben. Die von ihm benutzten Transaktionsplattformen lassen keine Information für einen Käufer zu, wessen Verkaufsangebot er annimmt. Das ergibt sich aus den Angaben des Zeugen F, der dem Gericht über die technischen Details von Transaktionen an der Börse Stuttgart Auskunft gegeben hat.

Der Zeuge G hat zudem bestätigt, dass zum Jahresende vermehrt korrespondierende Verkauf- und Kauforders zu beobachten seien und dass als Motiv dafür die Realisierung von Steuerverlusten naheliegend sei.

Das Gericht hat aus den äußeren Tatumständen nicht den zweifelsfreien Schluss ziehen können, dass der Angeklagte die Ausführung seiner beiden Aufträge gegeneinander beabsichtigte (Vorsatz). Aus dem vom Angeklagten angegebenen und für das Gericht gut nachvollziehbaren Motiv, dass er für seine Kunden lediglich Verluste realisieren wollte, kann dies alleine nicht geschlossen werden, etwa in dem Sinne, dass er die Orders gezielt an der Börse Stuttgart zwecks gegenseitiger Ausführung einstellte, statt die Transaktion über die liquideren Börsenplätze wie etwa Tradegate oder XETRA ausführen zu lassen, um der Gefahr zu entgehen, dass ein anderer Marktteilnehmer die zuerst eingestellte Verkaufsoorder zu 2,53 EUR annehmen könnte und die vom Angeklagten anschließend erteilte Kauforder

nicht (mehr) hätte ausgeführt werden können - mit der unerwünschten Folge, dass der Angeklagte den Rückkauf der Aktien möglicherweise nur zu einem teuren Preis und damit mit einem Verlust hätte realisieren können (so ein zentrales Argument der Anklageschrift).

Der Angeklagte ist diesem Vorwurf wie folgt begegnet: Die Wahl des Börsenplatzes Stuttgart sei deswegen erfolgt, weil dort über die Internetseite „www.Euwax.de“ ein kostenloser Zugang zu den Real-Time-Kursen bestehe, den andere Handelsplätze nicht böten. Üblich seien ansonsten kostenpflichtige Zugänge zu entsprechenden Dienstleistern wie etwa Bloomberg, die er aber nicht nutze, da er dafür Verträge mit Informationsdienstleistern abschließen müsste. Diese „Liveticker“-Verträge könnten Kosten von bis zu 40.000 Euro jährlich verursachen. Das sei für ihn höchst unwirtschaftlich, denn er operiere nicht als Aktienhändler, sondern als Vermögensverwalter. Er decke daher seinen Informationsbedarf vielmehr über das kostenfreie Börsenportal „Onvista“, welches über eine Internetadresse für jedermann frei zugänglich sei und das in Bezug auf Echtzeitkurse eben auf das Angebot der Stuttgarter Börse zurückgreife.

Das Gericht hat im Rahmen der Hauptverhandlung das Portal „Onvista“ über einen Rechner online aufgerufen, in Augenschein genommen und die Angaben des Angeklagten zu dessen Aufbau und Funktionsweise bestätigt gefunden.

Die Angaben im Hinblick auf das kostenfreie Informationsangebot der Börse Stuttgart hat der Zeuge F. bestätigt.

Der Angeklagte hat weiter angegeben, da er am Tag die M.-Aktien zum aktuellen (marktgerechten) Kurs verkaufen und kaufen wollte, sei es ihm auf die Kenntnis der Real-Time-Kurse angekommen. Denn schon eine leichte zeitliche Verzögerung von 15 Minuten, die an anderen Börsen gegeben wäre, könne in der Praxis zu veralteten Kursen führen. Der Umstand, dass die Orders im Abstand von nur 53 Sekunden erteilt wurden, sei allein dem Umstand geschuldet, dass er genau diese Zeit benötigt habe, um die beiden Orders nacheinander einzugeben, den Vorgang abzuschließen und sich danach anderen Aufgaben zu widmen. Auch das ist für das Gericht nachvollziehbar.

Das Gericht hat aus den äußeren Umständen auch nicht den zweifelsfreien Schluss ableiten können, dass der Angeklagte die Ausführung seiner Orders gegeneinander billigend in Kauf nahm (bedingter Vorsatz). Dafür spricht nicht alleine schon die auf den ersten Blick kurze Zeitspanne von 53 Sekunden zwischen der Abgabe der jeweiligen Order. Die beiden sachverständigen Zeugen G. und F. haben übereinstimmend die Einschätzung geäußert, dass bei einem liquiden Markt für ein Wertpapier regelmäßig

schon nach Sekunden, mitunter sogar Bruchteilen von Sekunden, Verkaufsorders gegen Kauforders anderer Kontrahenten ausgeführt werden könnten. Eine Zeitspanne von 53 Sekunden könne dann recht lange sein, ausreichend lange jedenfalls, um die Gefahr eines faktischen In-sich-Geschäfts als fernliegend zu bezeichnen. Es komme also entscheidend auf die Liquidität an.

Für die M.-Aktie am Börsenplatz Stuttgart könne man jedoch faktisch zum Tatzeitpunkt von einem illiquiden Papier sprechen, da an diesem Tag keine weiteren Umsätze erfolgt seien und der letzte Preis am 30. November 2017 um 19:38:28 Uhr mit 2,50 EUR festgestellt worden sei.

Der Angeklagte hat angegeben, die Liquidität des Papiers nicht geprüft zu haben. Insbesondere habe er lediglich die Geld-Brief-Spanne eruiert, nicht aber das Handelsvolumen, obwohl dies über das von ihm genutzte Informationssystem grundsätzlich möglich gewesen wäre. Diese Einlassung ist nicht zu widerlegen. Sie ist auch nicht unplausibel, denn zum vom Angeklagten angegebenen Zweck war der Blick auf das Handelsvolumen nicht erforderlich. Für ihn war lediglich die Geld-Brief-Spanne relevant, um marktnahe Limits festzulegen.

IV.

Der Angeklagte hat sich mangels Vorsatzes nicht gem. § 38 Abs. 1 Nr. 2 lit a), Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 3d Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetz in der zwischen dem 25.06.2017 bis 02.01.2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 15, 12 Abs. 1 lit a) sublit i) VO(EU) Nr. 596/2014 strafbar gemacht.

Das Gericht wertet die festgestellte Tat jedoch als leichtfertige Marktmanipulation gem. § 39 Abs. 3d Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz in der zwischen dem 25.06.2017 bis 02.01.2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 15, 12 Abs. 1 lit a) sublit i) VO(EU) Nr. 596/2014.

Das vom Angeklagten in dieser Form unvorsätzlich herbeigeführte In-sich-Geschäft war geeignet, bei den Handelsteilnehmern den Eindruck eines zumindest eingeschränkt liquiden Marktes für M.-Aktien an der Börse Stuttgart zu erwecken. Tatsächlich war dies aber am 1. Dezember 2017 nicht der Fall, weil das einzige an diesem Tag dort erfolgte Geschäft nicht durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage zustande kam, sondern vom Angeklagten als gleichzeitigem Auftraggeber der Kauf- und Verkaufsorders zum Zwecke der Realisierung von Steuerverlusten herbeigeführt wurde. Tatsächlich ist es nicht zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers gekommen. Es kam zu einem faktischen Scheingeschäft, ohne dass dies für den Markt erkennbar gewesen wäre. Dadurch wurden falsche oder zumindest irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage und

den Börsen- oder Marktpreis des Finanzinstruments gegeben. Der Angeklagte hat dabei die gebotene Sorgfalt in hohem Maße verletzt. Er hat aus besonderer Unachtsamkeit die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung nicht erkannt.

Indem der [Angeklagte] die für ihn grundsätzlich verfügbare Information über das aktuelle Handelsvolumen am von ihm gewählten Handelsplatz nicht eingeholt hat, hat er sich kein vollständiges Bild über die Liquidität des Papiers gemacht. Dies wäre aber seine Pflicht als von der BaFin zugelassener Finanzdienstleister gewesen. Der Tatbestand der Marktmanipulation und seine Voraussetzungen mussten ihm als erfahrenem Finanzdienstleister bekannt sein. So musste ihm auch die Gefahr vor Augen stehen, im Falle mangelnder Liquidität durch gegenläufige Orders in gleicher Höhe und mit gleichem Limit zum eigenen Kontrahenten zu werden. Deswegen wäre es unerlässlich gewesen, Informationen über das aktuelle Handelsvolumen am gewählten Börsenplatz einzuholen. Im Zweifel hätte der Angeklagte bei vollständiger Kenntnis aller verfügbaren Informationen die Transaktion über liquidere Börsenplätze wie Tradegate oder XETRA ausführen lassen müssen.

V.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 39 Abs. 4a S. 1 Wertpapierhandelsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.

Zugunsten des Angeklagten waren sein vorbehaltloses Geständnis und seine Mitwirkung an der Aufklärung der Tat vom Beginn der Ermittlungen an sowie seine Vorstrafenfreiheit zu berücksichtigen. Außerdem war bei der Einordnung der Schwere der Tat der außerordentlich geringe Umfang der Transaktion in einem Volumen von rund 5.000 Euro zu beachten.

Schließlich war zu berücksichtigen, dass hier zugunsten des Angeklagten lediglich die am wenigsten schwere Schuldform, nämlich unbewusste Leichtfertigkeit angenommen werden muss.

Daher hat das Gericht es für ausreichend erachtet, eine im Hinblick auf das Monatseinkommen des Angeklagten sehr milde Buße in Höhe von lediglich 1.000 Euro zu verhängen.

Nachgehendes Berufungsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 30.10.2019

Az. 5/32 Ns- 7521 Js 210950/18 (67/19)

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Mai 2019 wird verworfen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der in der Berufungsinstanz entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Angewandte Vorschriften: § 473 Abs. 1 S. 1 StPO

Gründe (abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I. (Prozessgeschichte)

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Mai 2019 wegen leichtfertiger Marktmanipulation zu einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main durch Schreiben vom 13. Mai 2019, eingegangen bei Gericht am 14. Mai 2019, form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Mit ihrem Rechtsmittel verfolgt die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main das Ziel einer Verurteilung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Marktmanipulation. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen war der zulässigen Berufung jedoch ein Erfolg zu versagen.

II. (Feststellungen zur Person) [...]

III. (Feststellungen zum Sachverhalt)

Der Angeklagte war zum fraglichen Tatzeitpunkt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Direktor der X-AG unter anderem für die Verwaltung des bei der U-Bank AG unter der Nummer 123 geführten Depots der Eheleute Y und Z zuständig. Um für seine Kunden Y und Z im Kalenderjahr 2017 Verluste aus dem Verkauf einer Aktienposition zu realisieren, die mit bereits erzielten Gewinnen aus vorangegangenen Transaktionen verrechnet werden sollten, wodurch eine Rückzahlung der seitens der Bank erhaltenen Abgeltungssteuer erreicht werden sollte, erteilte der Angeklagte am 01. Dezember 2017 um 15:31:06 Uhr für das genannte Kundendepot einen Verkaufsauftrag über 2.000 Aktien der M. AG zu einem Preis in Höhe von 2,53 € pro Aktie. Diese Order ließ der Angeklagte an der Börse Stuttgart ausführen. Um 15:31:59 Uhr – mithin 53 Sekunden später – erteilte der Angeklagte sodann einen gegenläufigen Kaufauftrag mit gleicher Stückzahl, gleichem Preis pro Aktie und gleicher Vorgabe des Börsenplatzes. Beide Orders des Angeklagten wurden von der U-Bank AG über die X-Privatbank AG an die Börse Stuttgart weitergeleitet, wo sie um 15:32:02 Uhr gegeneinander ausgeführt wurden. Zugleich wurde ein Preis von

2,53 € festgestellt, was die einzige Preisfeststellung an dem fraglichen Tag an der Börse Stuttgart darstellte. Vor dem verfahrensgegenständlichen Geschäft war dort zuletzt am 30. November 2017 um 19:38:28 Uhr ein Preis von 2,50 € festgestellt worden. Der Angeklagte hätte bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt erkennen können, dass die Möglichkeit bestand, dass seine gegenläufigen Aufträge gegeneinander ausgeführt würden.

IV. (Beweiswürdigung) [...]

V. (Rechtliche Würdigung)

Der Angeklagte hat sich entsprechend der getroffenen Feststellungen wegen leichtfertiger Marktmanipulation gemäß § 39 Abs. 3d Ziffer 2 Wertpapierhandelsgesetz in der zwischen dem 25. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 15 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 strafbar gemacht.